

Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark

Am Kirchplatz 13, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, Bezirk Leibnitz - Steiermark

Tel.: 03453 / 26 29 Fax.: 03453 / 26 29 - 20

Web: <http://www.st-veit-suedsteiermark.gv.at> Mail: gde@st-veit-suedsteiermark.gv.at

Gemeindenachrichten

5 / 2015

St. Veit in der Südsteiermark im November 2015

FEUERLÖSCHERÜBERPRÜFUNG

Die alle zwei Jahre gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Feuerlöcher wird nunmehr für jene Haushalte fällig, deren letzte Geräteinspektion im Jahr 2013 durchgeführt wurde.

Dazu stehen 2 Termine zur Verfügung:

- Samstag, **14. November 2015** in der Zeit von **9 bis 12 Uhr** beim **Rüsthaus Weinburg am Saßbach**
- Samstag, **14. November 2015** in der Zeit von **9 bis 12 Uhr** beim **Rüsthaus St. Nikolai ob Draßling**

Die einheitlichen Überprüfungskosten je Feuerlöcher betragen **€ 6,-** (inkl. Plakette und Dichtung). Bei Bedarf können an Ort und Stelle auch Feuerlöcher, Rauchmelder, Löschdecken etc. angekauft werden.

Wichtig: Sollte für einen Feuerlöcher eine Füllung notwendig sein, so ist diese gesondert zu bezahlen.

Sie werden ersucht, im eigenen Interesse davon Gebrauch zu machen, um im Notfall einen funktionierenden Feuerlöcher bereit zu haben (Versicherungsleistung).

BAUM-, STRAUCH- UND GRÜNSCHNITT ABLADEN VERBOTEN

Das unbeaufsichtigte Abladen von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bei der Lindergrube ist verboten. Vermehrt wurden ohne Genehmigung und ohne vorherige Sortierung Abfälle abgeladen, die nicht ordnungsgemäß weiterverarbeitet werden können. Eine Entsorgung ist ausschließlich kostenpflichtig über die BRS in Rabenhof vorzunehmen! Personen, die unbefugt Abfälle bei der Lindergrube abladen, werden die Kosten für die Entsorgung verrechnet.

AUSZAHLUNG JAGDPACHTENTGELT

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 den Aufteilungsentwurf für die Auszahlung des Jagdpachtentgeltes einstimmig genehmigt. Das Jagdpachtentgelt kann nunmehr in der Zeit **vom 10. November 2015 bis einschließlich 22. Dezember 2015** von den Grundbesitzern (Eigentümern) jeweils am **Dienstag von 15:00 bis 17:00 Uhr** im Gemeindeamt in St. Veit am Vogau persönlich beantragt werden. Anteile, die nicht innerhalb der angeführten Frist (6 Wochen) behoben werden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse. Hierzu hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass die nicht behobenen **Anteile** in der jeweiligen Katastralgemeinde der Verwendung zugeführt werden.

BAUSPRECHTAGE ENTFALLEN

Am 23.12.2015 und am 30.12.2015 findet kein Bausprechttag statt. Ansuchen/ Anträge können zu den Öffnungszeiten im Marktgemeindeamt St. Veit in der Südsteiermark und in den Außenstellen jedoch abgegeben werden.

HEIZKOSTENZUSCHUSS FÜR DIE HEIZPERIODE 2015/2016

Die Stmk. Landesregierung gewährt auch im heurigen Jahr einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von **€ 120,- für ölbefeuerte Heizungsanlagen und € 100,- für alle anderen Heizungsanlagen**.

Der Heizkostenzuschuss wird ausschließlich auf Antrag gewährt. Die Eingabe des Antrages hat **ab dem 20. Oktober bis spätestens 21. Dezember 2015** beim Gemeindeamt St. Veit am Vogau oder in den Außenstellen St. Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach während der Parteienverkehrszeiten zu erfolgen (wird über EDV erfasst und an das Land Steiermark weitergeleitet).

Antragsberechtigt sind alle Personen die seit 01.10.2015 ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Als Einkommen gilt das gesamte Haushaltseinkommen aller Personen, die im Haushalt gemeldet sind, außer Pflegegeld und verschiedener Beihilfen. Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte: für 1-Personen-Haushalte: € 1.018,-, für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften: € 1.526,-

für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen: € 1.018,--, für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind: €157,50

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Einkommen auch Pachtentgelte sowie sonstige Einkünfte bereits enthalten sein müssen und auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld mitberechnet werden.

Wie auch in den letzten Jahren sind heuer nur jene Personen anspruchsberechtigt, die keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe NEU haben!

Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten bzw. Kinder werden nicht zum Einkommen gerechnet und können abgezogen werden. Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Einkommen von Personen, die in einem Haushalt für die 24-Stunden-Betreuung (nach den Richtlinien des Bundes) angemeldet sind, werden nicht für die Berechnung herangezogen. Somit werden die betreffenden Haushalte ersucht, selbstständig festzustellen, ob eine Anspruchsberechtigung gegeben ist und bei Zutreffen derselben rechtzeitig den Antrag mit Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise und einen Nachweis der Heizungsart bzw. Brennstoffrechnung im Gemeindeamt zu stellen. Die genauen Richtlinien können auch über die Gemeindehomepage abgerufen werden.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERWAHL

Am Sonntag, 31. Jänner 2016 findet die Landwirtschaftskammerwahl statt. In der Gemeinde sind ca. 1.500 Wahlberechtigte vorhanden. Das Gemeindegebiet wird dafür in drei Wahlsprengel eingeteilt: **Sprengel St. Veit** für die Ortschaften der Altgemeinde St. Veit am Vogau, **Sprengel St. Nikolai** für die Ortschaften der Altgemeinde St. Nikolai ob Draßling, **Sprengel Weinburg** für die Ortschaften der Altgemeinde Weinburg am Saßbach.

Die Sprengelwahllokale sind am Wahltag in den Gemeindeämtern St. Veit am Vogau, St. Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach untergebracht. Als Wahlzeit wurden jeweils die Zeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt.

Die Wählerverzeichnisse werden von der Landwirtschaftskammer in Zusammenarbeit mit der Gemeinde erstellt und liegen vom Montag, 07.12.2015 bis Samstag, 12.12.2015 zur Einsicht auf. Nur im Wählerverzeichnis eingetragene natürliche und juristische Personen sind zur Wahl zugelassen.

PARTEIENVERKEHRSZEITEN

ACHTUNG ab 02. November 2015 neue Parteienverkehrszeiten in der

Außenstelle St. Nikolai ob Draßling

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr

NEU!!! Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr, (Nachmittag: KEIN Parteienverkehr)

Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Bausprechttag jeden Mittwoch von 10:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag: kein Parteienverkehr

Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

WOHNUNGEN FREI ZUR VERMIETUNG IN ST. NIKOLAI OB DRAßLING

2 Wohnungen in St. Nikolai ob Draßling (ehemaliges Ambros Haus) stehen frei zur Vermietung. Die Wohnungen wurden vom Land Steiermark gefördert, sodass die Mieten leistbar sind.

Beide Wohnungen im Erdgeschoß haben eine Größe von je 41,5 m² bestehend aus Vorraum/Abstellnische, Bad/WC, möblierte Wohnküche und einem Schlafzimmer. Darüber hinaus haben die beiden Wohnungen eine Terrasse mit je 9 m² sowie ein Kellerabteil mit je ca. 3 m². Mietanfragen können Sie ab sofort an die Außenstelle in St. Nikolai ob Draßling unter der Tel. Nr. 03453/2629-30 richten.

FÖRDERUNGEN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.09.2015 einige Gemeinde-Förderungen, welche ab 01.10.2015 gelten, neu beschlossen und werden diese hier kurz erläutert:

Bauförderung - Förderung von Wohnhausbauten für Ein- und Zweifamilienhäusern samt Garagen

Die Bauförderung für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser samt Garage ist grundsätzlich von der für das Bauvorhaben entrichteten Bauabgabe abhängig und beträgt im Mittel 70 % davon. Als Flächen-Untergrenzen gilt 20 m² bzw. als Flächen-Obergrenzen 320 m². Die genaue Staffel ist auch auf der Gemeindehomepage abzurufen. Bei Unterschreiten der Flächenuntergrenze wird keine Förderung ausbezahlt. Bei Überschreiten der Flächenobergrenze wird nur die maximale Förderhöhe (€ 1.980,-) ausbezahlt. Anspruchsberechtigt sind Bauwerber/Bauherren bzw. Grundeigentümer, die die Bauabgabe entrichtet haben oder diejenigen, die in die Rechte derselben getreten sind (Rechtsnachfolger). Die Förderung wird erst nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige bzw. der Benützungsbewilligung gewährt, wobei die Auszahlung jeweils nur pro Quartal am Ende des Quartals erfolgt.

Betriebsförderung – Neuansiedelung

Die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark gewährt für die Neuansiedelung bzw. Neueröffnung eines Betriebes eine Förderung. Die Förderung ist abhängig von der zu leistenden Kommunalsteuer und beträgt maximal die Höhe der Kommunalsteuer des Betriebes in den ersten beiden Betriebsjahren.

Die konkrete Höhe wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt und wird die Förderung erst nach Vollendung dieser zwei Betriebsjahre ausbezahlt. Ein Ansuchen mit Begründung bzw. Nachweis der Neuansiedelung bzw. Neueröffnung ist vorzulegen.

Familienförderung

Zur Unterstützung von Familien, die sich in besonderen Lebenssituationen (Nachwuchs oder Pflege) befinden und von Personen, denen aufgrund ihres Alters zu gratulieren ist, gewährt die Gemeinde folgende Förderungen:

Säuglingspaket: Eltern erhalten nach der Geburt ihres/ihrer Kindes/Kinder einmalig pro Kind einen Einkaufsgutschein (Regionsgutscheine) im Wert von 80,- € und eine Kindersicherheitsbox im Wert von ca. 40,- €

Windeltonne: Wegen des großen Anfalls an Windeln durch die Betreuung von familieneigenen Kleinkindern oder bei einer Tagesmutter oder bei sonstigen pflegebedürftigen Personen können diese Familien bzw. Tagesmütter kostenlos eine 80l-Restmülltonne bekommen. Die Windeltonne ist als solche speziell gekennzeichnet und wird für Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr und für sonstige pflegebedürftige Personen ohne zeitliches Limit zur Verfügung gestellt. Tagesmütter müssen für ihre zu betreuenden Kinder einen Antrag auf Beistellung einer Windeltonne stellen. Eine Verpflichtungserklärung, dass nur Windeln in der Windeltonne entsorgt werden, ist zu unterfertigen.

Jubiläumszuwendung: Für besondere Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen können von der Gemeinde folgende Beträge für Gratulationen durch den Gemeindevorstand aufgewendet werden:

Geburtstage: 75., 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag usw. je € 40,-, Hochzeitstage: 50., 60., 65., 70., 75. Hochzeitstag usw. je € 80,-.

Lehrlingsförderung

Für die Beschäftigung von Lehrlingen in Betrieben der Gemeinde wird als Anreiz und Unterstützung den Betrieben eine Lehrlingsförderung gewährt. Die Förderhöhe ist abhängig von der Höhe der an die Gemeinde geleisteten Kommunalabgabe, die sich aus dem Beschäftigungsentgelt für Lehrlinge ergibt und beträgt 100 % dieser Lehrlings-Kommunalabgabe. Die Förderung kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein oder mehrere Lehrlinge beschäftigt wurden, gewährt werden. Als Nachweise sind der/die Lehrvertrag/Lehrverträge und eine eigene Jahreserklärung der Kommunalabgabe für Lehrlinge vorzulegen.

Solar- und Photovoltaikförderung

Die Gemeinde unterstützt die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen bei Wohngebäuden von Ein- oder Zweifamilienhaushalten. Für Mehrparteienwohnhäuser oder betriebliche Anlagen wird keine Förderung gewährt.

SOLARANLAGEN werden mit € 30,- pro m² Aperturfläche (Obergrenze max. € 450,-) gefördert. Die Förderhöhe bezieht sich auf eine Wohneinheit, wobei bei Nachweis einer zweiten Wohneinheit sich der Förderbetrag verdoppelt. Bei Erweiterung einer bereits bestehenden Solaranlage wird der zuvor geleistete Förderbetrag der Gemeinde berücksichtigt und nur mehr der Differenzbetrag auf die genannte Obergrenze als Förderung gewährt.

PHOTOVOLTAIKANLAGEN werden mit € 150,- pro kWp (Obergrenze max. € 900,-) gefördert. Bei Erweiterung einer bereits bestehenden Photovoltaikanlage wird der zuvor geleistete Förderbetrag der Gemeinde berücksichtigt und nur mehr der Differenzbetrag auf die genannte Obergrenze als Förderung gewährt.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen, die in den Richtlinien für die Direktförderung des Landes Steiermark angeführt sind, verbindlich. Wurde um Landesförderung (Direktförderung) angesucht, genügt die Vorlage der Fertigstellungsmeldung (Formular Stufe 2 des Landes) und von Fotos der gesamten Anlage.

Ansonsten sind vorzulegen: Endabrechnung (Rechnung und Zahlungsnachweis), aus der sich die notwendigen Angaben für die Förderhöhe ergeben; Bestätigung eines gewerblich befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße Installation der Anlage und Fotos der gesamten Anlage

Vereinsförderung

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und liegt eine solche im Ermessen der Gemeinde. Um Förderung ist grundsätzlich bis Mitte November des dem Förderjahr vorangegangenen Jahres anzusuchen, damit dies in der Budgetplanung der Gemeinde berücksichtigt werden kann. Bei laufenden jährlichen Förderungen ist ein solches nur bei Änderungswünschen notwendig. Die Auszahlung der für das jeweilige Jahr vorgesehenen und budgetierten Förderungen erfolgt in zwei gleichen Teilbeträgen in den Monaten April und September.

Die Verwendung der finanziellen Mittel ist in der Höhe der Gesamtförderung bis Ende des Jahres nachzuweisen. Als Nachweis gelten Rechnungen, Belege über Eigenleistungen usw. die mit dem Vereinszweck und der Vereinstätigkeit in Zusammenhang stehen. Förderungen, die den Jahresbetrag von 500,- € nicht überschreiten, brauchen nicht nachgewiesen werden. Allerdings kann die Gemeinde jederzeit auch hier die Vorlage von Nachweisen über die Mittelverwendung verlangen. Wird der entsprechende Nachweis nicht oder nicht zeitgerecht beigebracht, behält sich die Gemeinde die Rückforderung des bereits geleisteten Betrages bzw. Kürzung der Förderung für das kommende Jahr vor.

Außerordentliche Vorhaben, die nicht dem normalen Vereinsgeschehen entsprechen, wie z.B. Jubiläumsfeiern, größere Anschaffungen und Investitionen usw. sind, wenn sie hinsichtlich der Förderung Berücksichtigung finden sollen, zwecks Budgetplanung bis spätestens Mitte November des vorhergehenden Jahres schriftlich beim Gemeindeamt anzukündigen. Ausnahmen zu den genannten Richtlinien können nur durch entsprechend begründeten Antrag vom Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat unter Einhaltung der Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung bewilligt werden.

AUSSTELLUNG „600 JAHRE VERGANGENHEIT UND GEGENWART“

Die Ausstellung „600 Jahre Vergangenheit und Gegenwart“ im Pfarrheim St. Nikolai ob Draßling ist täglich geöffnet bzw. kann auch über Anfrage in der Außenstelle St. Nikolai ob Draßling geöffnet werden.

TERMINE

jeden Montag ab 09.11.:
(09.11.15 – 14.03.16)

Seniorenturnen von 17:00 bis 18:00 Uhr im Turnsaal der Volksschule St. Nikolai ob Draßling – auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen mitzuturnen!

jeden Dienstag ab 03.11.:
(03.11.15– 15.03.16)

Gymnastik für alle mit Frau Evelyn Altenburger von 18:30 bis 19:30 Uhr im Turnsaal der Volksschule St. Nikolai ob Draßling

VERANSTALTUNGEN

Sa, 14. Nov. 2015

- **Preisschnapsen** des USV Siebing im Sängenheim Siebing, 15:30 Uhr
- **Junker trifft Bieber, Blech & C_(h)o(r)** der Öffentlichen Bibliothek & Spielothek St. Veit am Vogau, Lesung: Ernst Bieber, Gesang: Jugendchor der Pfarre St. Veit am Vogau, Musik: Didi Bresnig's Weltmusik & Blech Banda, Junkerverkostung der St. Veiter Weinbaubetriebe, Kultursaal St. Veit am Vogau, 19:00 Uhr
- **Grenzfrie Südoststeirische Jazz/Liebe Tage** des Kulturteams Weinburg am Saßbach im Kultursaal Weinburg am Saßbach, 19:30 Uhr

Fr, 20. Nov. 2015

- **Krampuslauf** der St. Veiter Teufel im Ortszentrum von St. Veit am Vogau, 19:00 Uhr

So, 22. Nov. 2015

- **Katharinenfest** der Kirche Weinburg am Saßbach mit Festgottesdienst und anschließendem gemütlichen Beisammensein im Kultursaal Weinburg am Saßbach, 10:00 Uhr

Sa, 28. Nov. 2015

- **Bücher, Kunst und Weihnachtliches** des Elternverein Weinburg am Saßbach, mit Bücher- und Spieleausstellung der Fa. Retzer aus Mureck und Hobbykünstlermarkt mit selbstgebasteltem aus Kinderhand, 10:00 Uhr

So, 29. Nov. 2015

- **Besinnlicher und stiller Advent** - eine kleine Adventfeier zur Einstimmung in die Adventzeit mit Liedern, Texten und Gedichten, Dorfgemeinschaft Perbersdorf, Kapellenplatz Perbersdorf, 18:00 Uhr

Fr, 04. Dez. 2015

- **Weihnachtswunschkonzert** der EHJ Trachtenkapelle St. Veit am Vogau im Kultursaal St. Veit am Vogau, 19:30 Uhr

So, 06. Dez. 2015

- **Weihnachtswunschkonzert** der EHJ Trachtenkapelle St. Veit am Vogau im Kultursaal St. Veit am Vogau, 14:30 Uhr
- **Joesi Prokopetz „Alle Jahre wieder“** des Kulturteams Weinburg am Saßbach im Kultursaal Weinburg am Saßbach, 18:00 Uhr

Di, 08. Dez. 2015

- **Adventkonzert** der Pfarre Nikolai ob Draßling in der Pfarrkirche St. Nikolai ob Draßling, Adventkonzert mit Chören der Pfarre, 17:30 Uhr hl. Messe anschließend Adventkonzert

Mi, 23. Dez. 2015

- **Christmasparty** im Cafe-Waggon in Rabenhof, 19:00 Uhr

Do, 24. Dez. 2015

- **Christmette** der Kirche Weinburg am Saßbach in der Schlosskirche Weinburg am Saßbach, 20:30 Uhr Turmblasen, 21:00 Uhr Christmette

Sa, 26. Dez. 2015

- **Stefaniturnier** (Asphaltschießen) des ESV Siebing
- **Neujahrgeigen** der Ortsmusikkapelle St. Nikolai ob Draßling in den Ortschaften St. Nikolai, Pessaberg und Schrötten

So, 27. Dez. 2015

- **Neujahrgeigen** der Ortsmusikkapelle St. Nikolai ob Draßling in den Ortschaften Kirchberg und Kirchbergerberg

Mi, 30. Dez. 2015

- **Bauernsilvester** im Cafe-Waggon in Rabenhof, 19:00 Uhr

Ihr Bürgermeister
Manfred Tatzl